



	6.2	Hochbau
	6.2.3	Feuerpolizei
2026-186		Generelles Feuerverbot Gemeindegebiet Elgg 2026

Ausgangslage

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Im Kanton Zürich gilt deshalb seit Freitag, 26. Juni, 12 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Die Bevölkerung wurde vom Kanton Zürich zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Aufgrund der seit mehreren Tagen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Elgg derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Für den Wald und die Flächen in Waldesnähe sind gemäss § 18 Abs. 1 VVB der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die politischen Gemeinden zuständig.

Insgesamt und insbesondere auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet gegeben.

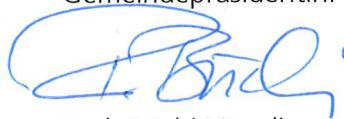
Die Gemeindepräsidentin verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet Elgg gilt ab Donnerstag, 16. Juli 2026, 12.00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot.
2. Das allgemeine Feuerverbot beinhaltet folgendes:
 - a. Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen)
 - b. kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz oder Kohle betrieben sind, sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund (erlaubt ist das Grillieren mit Elektro- oder Gasgrillgeräten)
 - c. keine Unkrautvernichtung mit Abflammgeräten jeglicher Art
 - d. kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
 - d. kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen
 - f. kein Abbrennen von Feuerwerk
 - g. kein Entfachen von Höhenfeuern
 - h. kein Anzünden von Fackeln
3. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

4. Diese Verfügung ist öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.
Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der akuten Gefahrenlage die aufschiebende Wir-
kung entzogen.
7. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Wiesendangen
 - Feuerwehrkommandant Feuerwehr Eulachthal
 - Bereich Forst, Freizeit und Natur
 - Bereich Bevölkerung und Sicherheit
 - Bereich Werke und Tiefbau
 - Akten

Gemeinderat Elgg

Gemeindepräsidentin:



Ruth Büchi-Vögeli

Versandt am: **16. Juli 2026**